



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

3 FAQ

Technologieneutralität? Digitalisierungszwang? Maschinenlesbar?

Forum für Rechtsetzung 27.4.2023
Christoph Bloch

ausgeschlossen werden. Der Erlass des BEG wird daher zum Anlass genommen, auch das PfG **technologieneutral** auszugestalten. Ebenfalls soll die Form des einfachen schriftlichen Darlehensvertrages zur Verfügung stehen.

Der Begriff «Fernabsatz» wird im Zusammenhang mit dem Fernabsatzgesetz verwendet. Der Begriff «Fernabsatz» ist **technologieneutral** und umfasst den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen über Fernabsatz-Verträge.

3 Das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen beachten den Grundsatz der **Technologieneutralität**.

Das hohe Sicherheitsniveau, die Eigenschaft der elektronischen Stimmabgabe als zusätzliche Variante der Stimmrechtsausübung und die **Technologieneutralität** sind als zentrale demokratische Grundsätze zu verstehen. Die Empfehlung ist **technologieneutral** und umfasst den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen über Fernabsatz-Verträge.

Das hohe Sicherheitsniveau, die Eigenschaft der elektronischen Stimmabgabe als zusätzliche Variante der Stimmrechtsausübung und die **Technologieneutralität** sind als zentrale demokratische Grundsätze zu verstehen.

Vorfürungen handeln. Die Weiterleitung wird in den meisten Fällen über Telekommunikation oder ein Computersystem erfolgen, etwa über E-Mail, Messenger-Dienste oder Social Media. Der Tatbestand ist aber **technologieneutral** ausgestaltet und trifft damit auch ein physisches Zugänglichmachen.

Ein ziemlich altes Gesetz, Art. 1

Art. 1

1 Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.

2 Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

VwVG aktuell: Eingaben

Art. 21a⁵⁸

2. Bei
elektronischer
Zustellung

- 1 Eingaben **können** bei der Behörde elektronisch eingereicht werden.
- 2 Die Eingabe ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016⁵⁹ über die elektronische Signatur zu versehen.
- 3 Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.
- 4 Der Bundesrat regelt:
 - a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
 - b. die Art und Weise der Übermittlung;
 - c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

VwVG aktuell: Zustellungen

Art. 34

- J. Eröffnung
- I. Schriftlichkeit
- 1. Grundsatz

¹ Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.

^{1bis} Mit dem Einverständnis der Partei können Verfügungen elektronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016⁷¹ über die elektronische Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Verfügung und ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem die Verfügung als eröffnet gilt.⁷²

² Zwischenverfügungen kann die Behörde anwesenden Parteien mündlich eröffnen, muss sie aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies auf der Stelle verlangt; eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen.⁷³

VwVG gemäss BEKJ

Art. 47a

C^{bis}. Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdeinstanzen über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform abzuwickeln.

² Als berufsmässig handelnde Person gilt:

- a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000²¹ oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

³ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beschwerdebehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

«Maschinenlesbarkeit»?

Versuch einer Definition:

Grad der Optimierung
der Form und der Struktur
von Daten
für die maschinelle Bearbeitung

Struktur der Daten

Person 1	«Christoph Bloch, Büro 78»
Person 2	«Anna Muster, Büro 99»

Person Nr.	Vorname	Name	Büro Nr.
1	«Christoph»	«Bloch»	78
2	«Anna»	«Muster»	99

Form (Format)

Formatierter Textblock	JSON	XML	binäre Formate
Vorname: Christoph Name: Bloch Büro: 78	<pre>{"Vorname":"Christoph", "Name":"Bloch", "Buero":"78"}</pre>	<pre><Vorname>Christoph </Vorname> <Name>Bloch </Name> <Buero>78</Buero></pre>	<p>Öù^Ã[û¼x •...¼¥1xÖpâ ›æöfýÊ#l)Êf<YŠi'ø^~íÀå *Döå\$")jîÔc\$³£žqUx÷~ ~3 ™1ÕÖjH[{</p>

Bonus: Wer bearbeitet eigentlich die Daten in meiner App?